

**Abschätzung der artenschutz-
rechtlichen Bedeutung
(ASP Stufe I) für die Neufas-
sung des Bebauungsplans auf
dem Grundstück der Tintometer
GmbH in der Schleefstraße,
Dortmund**

23.12.2021

Im Auftrag von

Lovibond/Tintometer GmbH



Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Elmar Grabert im Auftrag der Schleefstraße 8-12
Lovibond / Tintometer GmbH 44287 Dortmund

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kirchhofstraße 2c
www.boschpartner.de 44623 Herne

Ansprechpartner: Dipl. Ing. Klaus Müller-Pfannenstiel
Tel.: 02323 – 94629-14
E-Mail: k.mueller-pfannenstiel@boschpartner.de

M. Sc. Zoology Marius Maiwald
Tel.: 02323 – 94629-25
E-Mail: m.maiwald@boschpartner.de

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen gemäß § 44 BNatSchG	4
3	Methodisches Vorgehen	6
3.1	Prüfung des Artenspektrums europäisch geschützter Arten	6
4	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	7
5	Prüfung des Artenspektrums	10
5.1	Breitflügelfledermaus	12
5.2	Kleine Bartfledermaus	13
5.3	Zwergfledermaus	13
5.4	Sperber	13
5.5	Waldohreule.....	13
5.6	Mäusebussard	14
5.7	Bluthänfling	14
5.8	Saatkrähe	14
5.9	Kuckuck	14
5.10	Mehlschwalbe	15
5.11	Kleinspecht	15
5.12	Turmfalke.....	15
5.13	Rauchschwalbe	15
5.14	Feldschwirl.....	15
5.15	Nachtigall	16
5.16	Feldsperling	16
5.17	Girlitz.....	16
5.18	Waldkauz	16
5.19	Star	17
5.20	Weitere europäisch geschützte Vogelarten (Gilde der Heckenbrüter und Arten, die ihre Nester auf Bäumen anlegen)	17

6	Abschätzung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Untersuchungsgebiets.....	19
7	Zusammenfassung.....	21
8	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	22

1 Einleitung

Die Tintometer GmbH beabsichtigt auf ihrem Gelände, genauer auf dem Flurstück 2060, den Abriss eines alten Bestandsgebäudes und darauf folgend den Ersatz durch einen Neubau. Weiterhin betrachtet wird auch der Umbau des südlich der Produktionshallen befindlichen Parkplatzes, um dort eine zusätzliche Produktionshalle und ein Bürogebäude zu errichten. Mit dem Umbau geht der Verlust von Vegetationsstrukturen einher. Mit dem vorliegenden Gutachten soll eine Abschätzung der artenschutzrechtlichen Bedeutung der Bauflächen durchgeführt werden (ASP Stufe I). Sie beinhaltet neben der Beschreibung des Vorhabens und relevanter Wirkungen auch eine Einschätzung der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen sowie auch ökologische Empfehlungen zur Vermeidung und Minderung von potenziell auftretenden Konflikten.

Die vorliegende Bewertung basiert sowohl auf einer Auswertung vorhandener Daten zum Vorkommen sog. planungsrelevanter und besonders geschützter Tierarten als auch auf zwei Geländebegehungen am 30. August und 22. September 2021, die der Abschätzung des Vorkommens von planungsrelevanten bzw. besonders und streng geschützten Arten und deren Habitaten dient.

2 Rechtliche Grundlagen gemäß § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei Vorhaben z.B. im Rahmen der Bauleitplanung oder bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z. B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen auch alle national geschützten Arten zu beachten sind.

Dabei sind die folgenden **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten:

Tab. 1: Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tiere
§ 44 (1) Nr.1 (Tötungsverbot) Es ist verboten, wild lebenden Tieren der <u>besonders</u> geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
§ 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) Es ist verboten, wild lebende Tiere der <u>streng geschützten Arten</u> und der <u>europäischen Vogelarten</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
§ 44 (1) Nr. 3 (Schädigungsverbot) Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild leben den Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Pflanzen

§ 44 (1) Nr. 4

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden die Schädigungs- und Störungstatbestände erfüllt, muss für die rechtmäßige Durchführung des Vorhabens für die betroffene Art eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden, unter Anderem zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt und im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt. Darüber hinaus darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017).

Hiernach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Prüfung des Artenspektrums europäisch geschützter Arten

In einem ersten Arbeitsschritt wird geprüft, ob europäisch geschützte Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten. Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer ASP bei Planungs- und Zulassungsvorhaben im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Zur Analyse und Abschätzung der Bestandssituation wurden für die vorliegende Untersuchung folgende Unterlagen, Datenquellen und Erhebungen berücksichtigt:

- @LINFOS – Fachinformationssystem für geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), abgerufen im Mai 2021
- LANUV NRW: Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Abfrage bzgl. planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4411-Q3 (Kamen) (Abfrage Oktober 2021)
- Geländebegehung am 30.08. und am 22.09.2021, um die Fläche inklusive der Umgebung auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten und deren Habitatstrukturen zu überprüfen. Die Begehung diente einer Einordnung des Standortes hinsichtlich der vorhandenen Strukturen und erfolgte bei teils bewölckter, trockenwarmer und windstiller Witterung.

4 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die hier zu betrachtenden Flächen befinden sich an der „Schleefstraße“ auf dem Flurstück 2060, südlich der A1 in Dortmund-Sölde. Fotos, die die Bewertung des Untersuchungsgebietes veranschaulichen, sind in Kap. 4 und 5.20 zu finden. Die Flächen können anhand der zwei durchzuführenden Bauprojekte aufgeteilt werden.

Zum einen geht es um den Abriss des Bestandsgebäudes mit der Adresse Schleefstraße 10. Die Fläche ist größtenteils durch das Gebäude und die säumenden Asphaltflächen versiegelt. Das Gebäude weist keine Spalten oder Löcher auf, die Wochenstuben oder Kolonien von Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Einzig unter dem überhängenden Dach sind Möglichkeiten zum Nestbau gegeben (s. Anhang). Der Perimeter der Fläche weist nach Osten hin, zur Schleefstraße, und nach Norden zu einem weiteren Gebäude der Tintometer GmbH, Schleefstr. 12, einen mittelalten Kastanienbestand auf, bei dem es sich augenscheinlich um die Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) handelt. Die Kastanienbestände wurden auf Baumhöhlen untersucht, es konnten jedoch keine nachgewiesen werden. Da sich die Bäume zu dem Zeitpunkt noch im belaubten Zustand befanden, ist es aber potenziell möglich, dass etwaige, sehr kleine Höhlen oder Spalten übersehen wurden. Westlich und südlich des Gebäudes wachsen mehrere ältere Strauchgewächse wie etwa Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) mit eingestreuten Brennesselstauden (*Urtica* spp.). Bei der Begehung konnten keine Nester, die Vögeln oder Säugetieren zugeschrieben werden können, in der umliegenden Vegetation gefunden werden, was allerdings auch daran liegen kann, dass die Begehung relativ spät am Ende der Brutsaison durchgeführt wurde. Es konnte eine nestartige Struktur unter dem überhängenden Dach des abzureißenden Gebäudes nachgewiesen werden (s. Anhang).

Die andere zu prüfende Fläche liegt südlich der Adresse Schleefstr. 8, dort wo die Schleefstraße in Richtung Westen in den Ravensweg übergeht. Ein Großteil der zu bebauenden Fläche ist bereits versiegelt, auf dem bestehenden Parkplatz sowie angrenzend an die Schleefstraße wachsen einige Bäume, unter anderem Walnuss (*Juglans regia*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Esche (*Fraxinus excelsior*), sowie mehrere Heckenstrukturen. Östlich angrenzend an die Fläche ist ein längerer Klimaschutzgrünstreifen, südlich liegt eine intensiv genutzte Hundewiese. Bei der Begehung konnten kleinere Löcher mit einem Durchmesser von etwa 2-3 cm in den älteren Bäumen nachgewiesen werden. An der Schleefstraße östlich des Untersuchungsgebietes kommt eine geschützte Ahornallee vor.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zwischen Siedlungs- und Industriebereichen und Flugzeuge ziehen regelmäßig sehr niedrig über den Bereich hinweg zum nahegelegenen Flughafen. Es ist damit als akustisch schwer vorbelastet anzusehen, in Bezug auf baubedingte Störungen werden daher, neben dem Untersuchungsraum selbst, nur angrenzende Habitatstrukturen wie etwa der Klimaschutzstreifen, der westlich an das Untersuchungsgebiet anschließt, mit einbezogen. Die Verwendung von Wirkdistanzen für störungsempfindliche Brutvögel nach Gassner et al. (2010) ist hier überflüssig.



Abbildung 1: Abzureißendes Gebäude.

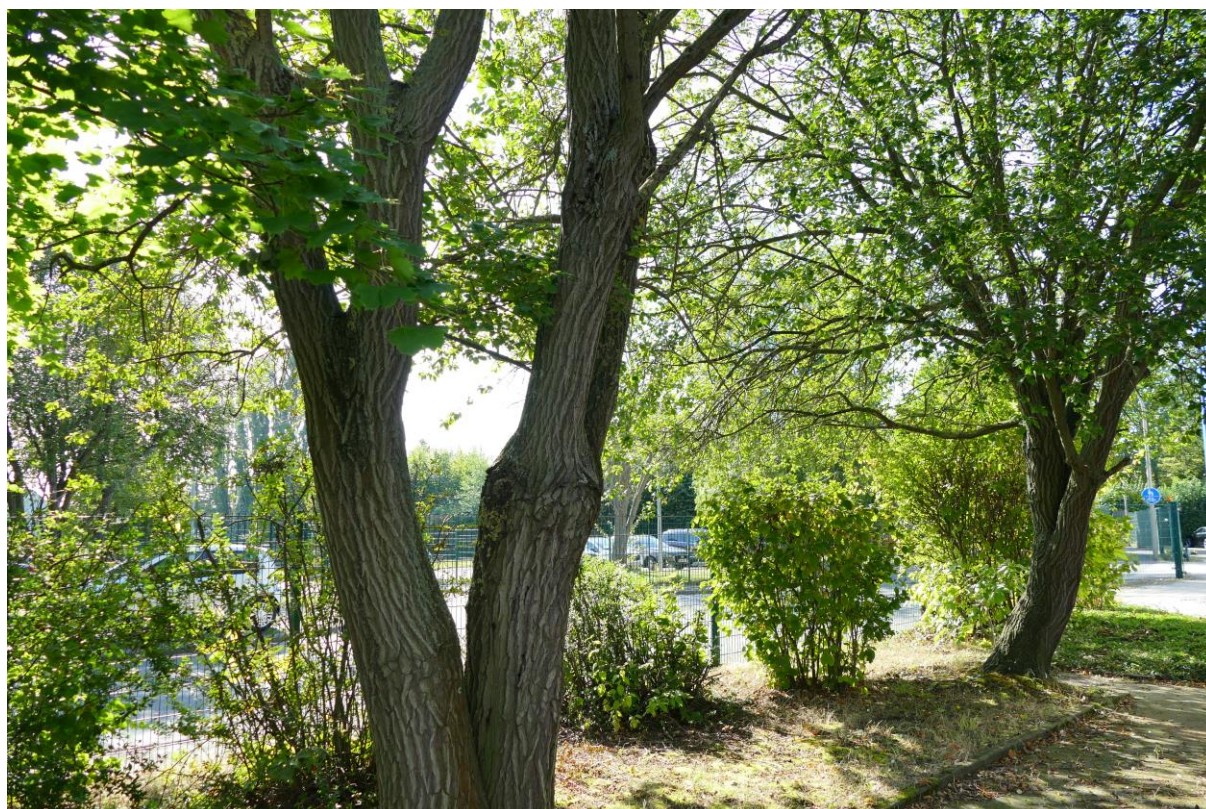


Abbildung 2: Typische Vegetation im Untersuchungsgebiet.



Abbildung 3: Heckenstrukturen im Untersuchungsgebiet.

5 Prüfung des Artenspektrums

Zur ersten Eingrenzung des im Vorhabenraum potenziell zu erwartenden Artenspektrums wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ herangezogen (LANUV NRW 2021). Die Abfrage der planungsrelevanten Arten in Tab. 2 erfolgte für das Messtischblatt 4411 (Kamen), im Quadrant 3, in dem sich das Untersuchungsgebiet befindet.

Tab. 2: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten, die für das Messtischblatt 4411-Q3 (Kamen) angegeben werden (Quelle: LANUV NRW 2021)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL) ¹
Wissenschaftlicher Name	Trivialname		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL) ¹
Wissenschaftlicher Name	Trivialname		
		vorhanden	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

¹ **G** = Günstig, **U** = Ungünstig-Unzureichend, **S** = Ungünstig-Schlecht

Um aus den grundsätzlich im Bereich des Messtischblattes vorkommenden planungsrelevanten Tierarten diejenigen zu identifizieren, die möglicherweise auf oder in der Umgebung der hier betrachteten Fläche vorkommen können, werden die Habitatansprüche der Arten mit den vorkommenden Habitatstrukturen verglichen. So kann das Vorkommen von Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten im näheren Umkreis für folgende Arten von vornherein ausgeschlossen werden: Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Habicht, Neuntöter, Teichrohrsänger, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Grauspecht, Kiebitz, Wasserralle und Zwergtaucher.

Anhand der Habitatpotenzialabschätzung kann von einem Vorkommen der folgenden Arten samt Nutzungstyp der vorliegenden Habitatstrukturen ausgegangen werden:

- Breitflügelfledermaus: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Kleine Bartfledermaus: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Zwergfledermaus: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Sperber: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Waldohreule: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Mäusebussard: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Bluthänfling: potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte
- Saatkrähe: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Kuckuck: potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte
- Mehlschwalbe: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Kleinspecht: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Turmfalke: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Rauchschnalze: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Feldschwirl: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Nachtigall: potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte
- Feldsperling: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Girlitz: potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte
- Waldkauz: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Star: Nahrungshabitat (nicht essenziell)
- Weitere europäisch geschützte Vogelarten: Gilde der Heckenbrüter und kleiner Baumhöhlen: Fortpflanzungs- und Ruhestätte

5.1 Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus bezieht ihre Quartiere in menschlichen Siedlungsbereichen, dabei vorwiegend in Nischen und Hohlräumen von Gebäuden (LANUV, 2021). Die abzureißenden Gebäude im Untersuchungsgebiet sind vergleichsweise jung und rein funktionell als Produktionshallen bzw. Bürogebäude konzipiert worden. Da bei den beiden Übersichtsbegehungen keine engen Nischen, Löcher oder sonstigen Eingänge nachgewiesen werden konnten und die Dächer der Gebäude nicht mit Dachpfannen, sondern mit Bitumenpappen oder ähnlichem Material bedeckt sind, die keine Eingänge zulassen, ist nicht von einer Quartiernutzung für die Gebäude auszugehen. Zwar gibt es Lüftungsanlagen auf den Dächern, da diese jedoch in permanenter Nutzung sind, scheint eine Besiedlung hier unwahrscheinlich. Aufgrund des Vorhandenseins von Grünflächen, Gehölzstrukturen und angrenzenden Wohn-

siedlungen ist es möglich, dass vereinzelt jagende Individuen der Breitflügelfledermaus im Untersuchungsgebiet vorkommen können, um den Bereich als nicht-essenzielles Nahrungshabitat zu nutzen.

5.2 Kleine Bartfledermaus

Die Kleine Bartfledermaus bezieht ihre Quartiere vorwiegend an Gebäuden. Wochenstuben kommen selten auch in geräumigeren Baumhöhlen und Fledermaus- oder Vogelkästen vor (LANUV, 2021). Wie schon in Kap. 4 und 5.1 beschrieben, fehlen passende Strukturen im Untersuchungsbereich, allerdings existieren sie in der näheren Umgebung. Das Untersuchungsgebiet wird demnach keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sondern höchstens als nicht-essenzielles Nahrungshabitat erfüllen.

5.3 Zwergfledermaus

Wie auch Breitflügel- und Kleine Bartfledermaus ist die Zwergfledermaus eine Art der menschlichen Siedlungsbereiche (LANUV NRW 2021). Aufgrund der in Kap. 4 und 5.1 erläuterten geringen Eignung der Gebäude im Untersuchungsgebiet im Hinblick auf die Fledermausquartierfunktion ist nicht mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Untersuchungsbereich zu rechnen. Eine Nutzung als nicht-essenzielles Nahrungshabitat ist aufgrund der Nähe zu menschlichen Siedlungsbereichen allerdings sehr wahrscheinlich.

5.4 Sperber

Die Horste des Sperbers befinden sich meist in ausreichend dichten Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen, LANUV NRW 2021), die Art brütet mitunter jedoch auch in Parks mit reinem Laubholzbestand (Mebs & Schmidt, 2006, IGS, 2008). Im Umfeld des Untersuchungsraumes befindet sich der Hauptfriedhof (ca. 1,4 km östlich nordwestlich) und das NSG „Aplerbecker Wald“, in dem auch ein größerer Gehölzbestand steht (etwa 2 km südlich). Potenzielle Brutmöglichkeiten sind dem Sperber dadurch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets gegeben, im Untersuchungsgebiet selbst kann ein Brutplatz aber ausgeschlossen werden. Es ist durchaus möglich, dass der Sperber, sofern er vorkommt, das Untersuchungsgebiet zur Jagd nutzt. Durch die geringe Fläche mitten im Siedlungsraum handelt es sich allerdings um kein essenzielles Nahrungshabitat.

5.5 Waldohreule

Die Waldohreule kommt in NRW am häufigsten in halboffenen strukturierten Kulturlandschaften vor und besiedelt häufig auch Friedhöfe und Parks (Jöbges in Sudmann et al., 2012), wie sie in mittlerer Entfernung zur Umgebung des Untersuchungsgebiets existieren. Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets oder des angrenzenden Klimaschutzstreifens als Bruthabitat kann ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist zwar möglich, aber es stellt aufgrund der geringen Größe im Siedlungsbereich und der überwiegenden Versiegelung ein suboptimales, nicht-essenzielles, Jagdgebiet dar.

5.6 Mäusebussard

Der Mäusebussard baut seine Horste in den Kronen älterer Bäume, bevorzugt in Waldrandnähe, aber durchaus auch in Siedlungsbereichen, falls ausreichend alte Bäume vorhanden sind (Dietrich & Otto, 2011). Im Untersuchungsgebiet sowie dem angrenzenden Klimaschutzstreifen gab es augenscheinlich keine Horste, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich weiter nördlich im Klimaschutzstreifen, wo vereinzelt etwas größere Bäume stehen, ein Horst befindet. Aufgrund der starken akustischen Vorbelastungen in dem Gebiet kann eine baubedingte Störung eines potenziell vorkommenden Brutpaares ausgeschlossen werden. Die Wiese südlich des Eingriffsbereichs stellt für den Mäusebussard ein Nahrungshabitat dar, welches jedoch aufgrund des weiten Aktionsraumes der Art und der weiträumig vorhandenen anderweitigen Nahrungshabitate sowie der Vorbelastung als Hundewiese als nicht-essenziell angesehen wird.

5.7 Bluthänfling

Der Bluthänfling ist in NRW eine Art der ländlichen Gebiete wie z.B. strukturreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ruderalflächen. Es werden jedoch auch urbanere Lebensräume wie etwa Friedhöfe, Gärten und Parks genutzt (Südbeck et al., 2005). Brütende Paare nisten bevorzugt in Hecken und Sträuchern, Strukturen wie sie auch im Untersuchungsgebiet und der Umgebung vorkommen. Ein Brutrevier im Untersuchungsgebiet kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

5.8 Saatkrähe

Die Saatkrähe baut ihre Nester in alten Feldgehölzen, Baumgruppen und vermehrt auch in Parks und Siedlungsbereichen (LANUV, 2021), also durchaus in Habitatstrukturen, wie sie in dem Klimaschutzstreifen, angrenzend an das Untersuchungsgebiet, vorkommen. Zudem brauchen sie jedoch auch eine Menge Platz, da sie sich in großen Brutkolonien zusammenfinden. Mit Blick auf die größeren Gehölzbestände des NSG „Aplerbecker Wald“ und des Hauptfriedhofs der Stadt Dortmund in maximal 2 km Entfernung scheint es daher unwahrscheinlich, dass eine Saatkrähenkolonie in dem Klimaschutzstreifen siedelt. Das Untersuchungsgebiet, vor allem die südlich der zu bebauenden Fläche liegende Wiese, erfüllt zudem eine Funktion als nicht-essenzielles Nahrungshabitat für die Art.

5.9 Kuckuck

Als Brutparasit eines breiten Artenspektrums, das Arten wie z.B. Rotkehlchen, Neuntöter, Heckenbraunelle, Bachstelze, Rotschwänze, und Teichrohrsänger beinhaltet, kann der Kuckuck in einem ebenso breiten Band an Lebensräumen angetroffen werden, zu dem auch hecken- und gehölzreiche Siedlungsbereiche wie der hier betrachtete gehören (LANUV, 2021). Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann somit nicht ausgeschlossen werden, erscheint jedoch aufgrund der eher innerstädtischen Lage, der überwiegenden Versiegelung und der Vorbelastungen durch Störungen eher unwahrscheinlich.

5.10 Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe ist ein Koloniebrüter, der seine Nester ursprünglich wohl an Felswänden, heutzutage jedoch vor allem an Gebäuden baut (Südbeck et al., 2005). Theoretisch könnte sie zwar in der Umgebung des Untersuchungsgebiets vorkommen, dies scheint allerdings unwahrscheinlich, weil es an den betrachteten Gebäuden und Häusern in der Umgebung keine Hinweise auf Besatz durch eine Mehlschwalbenkolonie gab, zumal die für den Nestbau erforderlichen Lehmputzen im Untersuchungsgebiet fehlen. Die Art nutzt offene Flächen wie Felder und Feuchtgebiete zur Nahrungssuche. Das Untersuchungsgebiet dürfte für die Mehlschwalbe daher höchstens als nicht-essenzielles Nahrungshabitat dienen.

5.11 Kleinspecht

Der Kleinspecht ist eine recht anspruchsvolle Art im Vergleich zu einigen größeren Vertretern der Spechte, wie etwa Bunt- und Grünspecht. Er bevorzugt Gehölze bzw. Waldgebiete mit einem guten Bestand an grobborkigen Laubbäumen wie Eichen, vor allem aber Weichhölzern wie Pappeln, Erlen, Weiden oder Birken (LANUV, 2021). Er ist unter den hiesigen Spechtarten wohl die am meisten auf Totholz spezialisierte Art. Zwar kommen einige der genannten Baumarten durchaus im Untersuchungsgebiet vor, jedoch wird auf dem Firmengelände kein Totholz belassen. Auch der angrenzende Klimaschutzstreifen weist keinen größeren Totholzbestand auf. Daraus kann geschlossen werden, dass das Untersuchungsgebiet höchstens eine Bedeutung als nicht-essenzielles Nahrungshabitat besitzt.

5.12 Turmfalke

Der Turmfalke brütet in Nischen an Felswänden (sekundär auch an Gebäuden) oder übernimmt Nester anderer Arten (Südbeck, et al., 2013, LANUV NRW, 2021). Im Untersuchungsbereich selbst gibt es keine passenden Strukturen für einen Brutplatz dieser Art. Der Turmfalke jagt auf offenen Flächen, wie sie auch im Untersuchungsgebiet vorkommen, aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebiets ist seine Bedeutung als Nahrungshabitat aber allenfalls marginal.

5.13 Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe brütet, ähnlich wie die Mehlschwalbe, häufig in Kolonien und zumeist im Innenbereich oder unter Überdachungen von landwirtschaftlichen Gebäuden (LANUV, 2021). Das Firmengelände im Untersuchungsgebiet weist keine passenden Strukturen auf um eine Kolonie zu beherbergen, ebenso wurden keine Einzelnester gesichtet. Als offene, niedrigbewachsene Fläche, dürfte höchstens die Wiese südlich des UG eine Funktion als nicht-essenzielles Nahrungshabitat erfüllen.

5.14 Feldschwirl

Das Brutrevier des Feldschwirls beinhaltet weitgehend offene Landschaften, eine wichtige Habitatanforderung scheint die Ausbildung von mindestens zwei Vegetationsschichten zu

sein, die zum einen aus einer niedrigen, jedoch gut ausgeprägten Krautschicht besteht, in der das Nest angelegt wird, und zum anderen aus Gebüsch, Sträuchern oder kleineren Bäumen, die als Singwarte dienen (LANUV, 2021). Eine solche Habitatausprägung findet sich im Untersuchungsgebiet nicht, weshalb ein potenzielles Brutrevier ausgeschlossen werden kann.

5.15 Nachtigall

Die Nachtigall brütet bevorzugt in Laub- und Mischwäldern, Gebüsch sowie in Parks, Gärten und Friedhöfen (LANUV, 2021). Wichtig ist das Vorhandensein einer ausgeprägten Kraut- oder Unterholzschicht. Größere zusammenhängende Flächen werden dabei deutlich bevorzugt, da sie besseren Schutz vor Räufern und somit höhere Chancen auf Bruterfolg bieten. Von daher ist im Untersuchungsgebiet das Potenzial eines Bruthabitats zwar gegeben, wenngleich sie kein Optimalhabitat darstellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Untersuchungsgebiet eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art bietet.

5.16 Feldsperling

Feldsperlinge besiedeln landwirtschaftlich geprägte Offen- bis Halboffenlandbereiche und Parks, bewegen sich jedoch nicht so tief in Siedlungsbereiche wie der Haussperling. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzt die Art Baumhöhlen und Nischen an landwirtschaftlichen Gebäuden, in deren Umfeld sie ganzjährig verbleiben (LANUV, 2021). Da zum einen keine potenziellen Nisthöhlen gefunden und zum anderen keine Individuen der Art gesichtet wurden, ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldsperlings darstellt. Eine Funktion als nicht-essenzielles Nahrungshabitat könnte jedoch potenziell bestehen.

5.17 Girlitz

Der Girlitz brütet in halboffenen Landschaften mit lockerem Baumbestand, vermehrt auch in Grünanlagen der Siedlungsbereiche, wie z.B. Parks, Friedhöfen und Kleingartenanlagen (LANUV, 2021). Das Nest wird dabei in Rankenpflanzen, Sträuchern und auf Bäumen angelegt. Da diese Habitatstrukturen auch im Untersuchungsgebiet vorkommen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art befindet.

5.18 Waldkauz

Der Waldkauz brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und unter Umständen auch in Gebäuden und Erdhöhlen (Südbeck et al., 2013). Da im Untersuchungsgebiet selbst keine dieser Habitatstrukturen vorkommen bzw. die Gebäude keine Eingänge, Löcher oder ähnliches für den Waldkauz bieten, ist eine Eignung als Bruthabitat nicht gegeben. Im näheren Umfeld gibt es jedoch sehr viel potenzielles Bruthabitat und die Wiese südlich des Untersuchungsgebietes könnte durchaus als Nahrungshabitat dienen. Aufgrund der geringen Größe stellt das Unter-

suchungsgebiet ein suboptimales und daher nicht-essenzielles Nahrungshabitat für den Waldkauz dar.

5.19 Star

Der Star brütet vorzugsweise in den Baumhöhlen alter Wald-, Park- und auch Allenbestände (Südbeck et al., 2005). Da Baumhöhlen in geeigneter Größe nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen, kann ein Brutrevier dort ausgeschlossen werden. Geeignetes Bruthabitat gibt es allerdings im näheren Umfeld, weshalb das Untersuchungsgebiet als nicht-essenzielles Nahrungshabitat genutzt werden dürfte.

5.20 Weitere europäisch geschützte Vogelarten (Gilde der Heckenbrüter und Arten, die ihre Nester auf Bäumen anlegen)

Weitere an städtische Bedingungen angepasste und häufige „Allerweltsarten“ können als Brutvögel sowohl im Untersuchungsgebiet selber als auch in den angrenzenden Bereichen vorkommen. Potenziale als Bruthabitat bestehen besonders für Heckenbrüter, die in den Hecken und Gebüsch im südlichen und östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets ausreichend Deckung finden. Hierzu gehören: Amsel (*Turdus merula*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*). Zum Zeitpunkt der Begehung konnten einige verlassene Nester in den Gebüsch und Hecken nachgewiesen werden. Des Weiteren könnten die Bäume der anspruchslosen Ringeltaube (*Columba palumbus*) sowie der Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) als Bruthabitat genügen. Beide Arten könnten, wie auch der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), auch unter dem Vordach des abzureißenden Gebäudes brüten. Als nicht-essenzielles Nahrungshabitat könnten die Flächen im Untersuchungsraum außerdem folgenden Brutvogelarten dienen: Dohle (*Corvus monedula*), Elster (*Pica pica*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*) und Singdrossel (*Turdus philomelos*).



Abbildung 4: Ansammlung von Zweigen, potenziell ein einfaches Nest, unter dem Vordach des abzureißenden Gebäudes.



Abbildung 5: Einfaches Nest in einer Birke, vermutlich Ringeltaube.

6 Abschätzung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Untersuchungsgebiets

Der Fall einer möglichen Räumung des Untersuchungsgebiets ist zunächst als permanente Flächeninanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten. Nachfolgend werden für die europäisch geschützten Arten mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten dargelegt. Das Untersuchungsgebiet ist potenziell als Bruthabitat für die unter Kap. 5 genannten planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Feldsperling und Girlitz, sowie den allgemein häufigen hecken- und baumbrütenden europäischen Brutvogelarten geeignet. Daneben stellt es potenziell ein Nahrungshabitat von geringer Bedeutung für einzelne planungsrelevante Arten dar. Für Arten, die nur potenzielle Nahrungshabitate von geringer Bedeutung im Vorhabenbereich aufweisen, stehen Ausweichhabitate im Umfeld in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung. Die vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet weisen keine essenziellen Lebensraumfunktionen für die im MTBQ genannten planungsrelevanten Arten auf. Daher sind im Falle der Räumung der Fläche erhebliche Beeinträchtigungen (bzw. ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) durch das Vorhaben auszuschließen. Für einzelne Individuen der angesprochenen Arten bzw. Artgruppen kann im Falle der Räumung eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbunden der Verlust einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Individuenverluste sowie die Inanspruchnahme aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten können vermieden werden, indem die Räumung der Bauflächen sowie der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (d. h. innerhalb des Zeitfensters zwischen dem 30. September und dem 1. März) erfolgt. Hinsichtlich der Verluste potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die voraussichtlich betroffenen Arten davon auszugehen, dass für die betroffenen Reviere ein Ausweichen auf andere geeignete Lebensräume im direkten Umfeld problemlos möglich ist. Im Rahmen des Bebauungsplans ist festgesetzt worden, dass Flächen in der Vorzone der Halle zur Schleefstraße (Karo 8 im B-Plan, ca. 635 m²), sowie sonstige unbebaute Flächen westlich der Gebäude (zum Klimaschutzstreifen hin, Karo 7 im B-Plan, ca. 2330 m²) komplett mit heimischen Laubgehölzen und mit einer Pflanze pro Quadratmeter bepflanzt werden sollen (Mind. 5 verschiedene Arten; Anpflanzhöhe Bäume mind. 2,50 m bzw. Anpflanzumfang mind. 12 cm – gemessen in 1 m Höhe über Erdreich; Anpflanzhöhe Sträucher mind. 60 cm). Zudem ist festgelegt worden, dass die Flächen der Vorzone im Verhältnis von 10% Bäume zu 90 % Sträucher bepflanzt werden sollen, während die unbebauten Flächen westlich der Produktionshallen im Verhältnis von 20 % Bäume zu 80 % Sträucher bepflanzt werden sollen. Ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität für gebüschbrütende Vogelarten werden demnach nicht nötig sein. Da die neu zu pflanzenden Bäume höchstwahrscheinlich noch keine Baumlöcher aufweisen, sollten für die Arten, die in kleineren Baumhöhlen nisten, 20 Nistkästen in regelmäßigen Abständen an den zu pflanzenden Bäumen angebracht werden. Damit sollte dem Verlust von Habitaten nicht-planungsrelevanter Arten ausreichend Rechnung getragen werden. Zur zusätzlichen ökologischen Aufwertung des Firmengeländes wird empfohlen 10 Fledermausnistkästen an den Gebäuden in 3-5 m Höhe anzubringen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Kästen in unbeleuchteten Berei-

chen sowohl süd- als auch ostexponiert angebracht werden um den Fledermäusen, je nach Witterung, optimale Quartiermöglichkeiten zu schaffen.

7 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Gutachten erfolgt eine Abschätzung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Grundstücks der Firma Tintometer GmbH in der Schleefstraße in Dortmund-Sölde vor dem Hintergrund der Neufassung des bestehenden Bebauungsplans.

Insgesamt ist die faunistische Bedeutung des Firmengrundstücks als gering einzustufen. Zwar bietet die Fläche einen gewissen Strukturreichtum (vgl. Kap. 4). Andererseits handelt es sich jedoch um eine eher kleine Fläche (ca. 0,8 ha) zwischen Siedlungs- und Industriegebieten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wahrscheinlich im Gebiet vorkommenden Fledermausarten können ausgeschlossen werden, ebenso Fortpflanzungs- und Ruhestätten der meisten als „planungsrelevant“ eingestuften europäischen Vogelarten, die im entsprechenden MTBQ genannt sind (MTB-Nr. 4411-Q3 „Kamen“). Für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Girlitz sowie für die hecken- und baumbrütenden „Allerweltsarten“ kann eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist eine Nutzung als Nahrungshabitat durch weitere planungsrelevante Arten wahrscheinlich. Da die Eignung als Nahrungshabitat für die genannten Arten jedoch als sehr gering einzustufen ist, wird die Flächeninanspruchnahme unter diesem Aspekt keinen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG auslösen. Für den Abriss der Gebäude, der Baufeldräumung und den Bauarbeiten könnten die Inanspruchnahme aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie damit verbundene Individuenverluste von europäisch geschützten Vogelarten und somit der Verbotstatbestand der Tötung nach §44 BNatSchG hervorgerufen werden. Durch eine Räumung der Fläche außerhalb der Brutzeit (d.h. außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September) kann dieser allerdings vermieden werden. Gebäude können, nach vorheriger Kontrolle auf Nester mit negativem Ergebnis, auch während der Brutzeit abgerissen werden.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- IGS Interessengemeinschaft Sperber (2008): Wie findet man Brutplätze des Sperbers? In: IGS Interessengemeinschaft Sperber (Hrsg.): Die Sperber in Deutschland. Eine Übersicht mit Beiträgen aus 15 Regionen. Books on Demand GmbH, Norderstedt, S. 33-40
- Dietrich, R. & Otto, W. (2011): Bestand und Reproduktion des Mäusebussards *Buteo buteo* im Osten Berlins 2000 – 2011. *Berliner ornithologischer Bericht*, **21**, S. 1-15
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
- Mebis, T., Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- MWEBNW & MKULNV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.
- Sudmann, S.R., C. Grüneberg, M. Jöbges, J. Weiss, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Brutvögel in Nordrhein-Westfalen. NWO, LANUV, LWL-Museum Münster & NRW-Stiftung (Hrsg.), Münster.
- Südbeck, P., Andretzke, A., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schörder, K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.